

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	<p><b>ZV Gruppenwasserversorgung Am Alten Brunnen</b>  <b>Postfach 40, 77834 Rheinmünster</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
2	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>  <b>Ref. 16.3 - Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>  <b>Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart</b>                      Schreiben vom 25.03.2021</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt;Service-&gt;Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 16 Wochen ab Auftragsingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.                      Eine Luftbildauswertung wurde durchgeführt; diese ergab keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Plangebietes.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p><b>Regierungspräsidium Karlsruhe</b>  <b>Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr</b>  <b>Schlossplatz 4 – 6, 76131 Karlsruhe</b>                      Schreiben vom 31.03.2021</p> <p>Bezüglich des im Betreff genannten Bebauungsplans in Lichtenau haben wir mangels Betroffenheit keine Bedenken oder Anregungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p><b>Regierungspräsidium Karlsruhe</b>  <b>Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Markgrafenstr. 46, 76133 Karlsruhe</b>                      Schreiben vom 11.05.2021</p> <p>Im Süden des Ortsteils Grauelsbaum soll auf einer Fläche von ca. 1,2 ha ein Neubaugebiet entwickelt werden. Es ist ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB vorgesehen. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Rheinmünster-Lichtenau stellt lediglich einen schmaleren Streifen entlang der Straße „Neufeld“ als geplante Wohnbaufläche dar. Der rückwärtige Bereich ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die vorliegende Planung kann insofern nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Es ist vorgesehen den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt das Gebiet als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für die Siedlungserweiterung fest. Der vorliegenden Planung stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>In unserer Funktion als höhere Baurechtsbehörde möchten wir im Hinblick auf die gewählte Verfahrensart auf eine Rechtsprechung des VGH München (Beschluss vom 04.05.20218 - 15 NE 18.382) hinweisen, wonach es für die Anwendbarkeit des§ 13b BauGB nicht ausreichend ist, wenn „eine Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebiets völlig untergeordnete gemeinsame Grenze erfolgt“. Wir regen an, die gewählte Verfahrensart vor diesem Hintergrund zu überprüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB wurde im Hinblick auf die Rechtsprechung des VGH München noch einmal geprüft. Im angesprochenen Urteil wurde jedoch eine bandartige Siedlungsentwicklung in den Außenbereich vorgenommen. Dies ist im Baugebiet „Neufeld Ost“ nicht der Fall. Zwar schließt das Baugebiet nur an einem kurzen Abschnitt an den Siedlungsbereich an, es handelt sich aber um eine Weiterentwicklung der bestehenden Struktur bzw. des Siedlungsbereichs östlich der Straße „Neufeld“. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Grundstücke östlich der Straße „Neufeld“ bis zu einer Tiefe von etwa 70 m als Baugrundstücke genutzt werden. Nach erneuter Prüfung der Rahmenbedingungen ist das beschleunigte Verfahren weiterhin anwendbar. Die gewählte Verfahrensart wird daher beibehalten.</p>
5	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>  <b>Ref. 46.2 – Luftverkehr</b>  <b>Außenstelle Karlsruhe</b>  <b>Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe</b>                  Schreiben vom 13.04.2021</p> <p>Aus Sicht der Luftfahrtbehörde bestehen am Bebauungsplan „Neufeld Ost“ derzeit keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>  <b>Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege</b>  <b>Berliner Str. 12, 73728 Esslingen</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
7	<p><b>Landratsamt Rastatt</b>  <b>Postfach 1863, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt</b></p> <p>Schreiben vom 30.04.2021</p> <p><b>I. Baurecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die geplante Erweiterung ist im Flächennutzungsplan nur teilweise als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der überwiegende Teil ist als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Daher ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ist anzupassen.</li> <li>Eine weitere Prüfung kann erst nach Vorlage weiterer Planungsdetails erfolgen.</li> </ol>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                  Der Flächennutzungsplan wird im Nachgang des Verfahrens angepasst, da die Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p><b>II. Naturschutz</b></p> <p>Die Stadt Lichtenau möchte südlich des Ortsteils Grauelsbaum ein neues Wohngebiet mit einer Größe von 1,3 ha ausweisen. Das Gebiet befindet sich zwischen den ökologisch sehr wertvollen Waldflächen des Naturschutzgebietes "Lichtenauer Rheinniederung", die auch FFH- und Vogelschutzgebiet sind, im Osten und der Rheinaue</p>	<p>Der Anregung, auf die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB zu verzichten, wird nicht entsprochen.                  Zwar werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes bislang landwirtschaftlich genutzte</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>im Westen. Auch das Gebiet selbst ist ökologisch wertvoll, dies gilt insbesondere für die dort vorhandenen Streuobstwiesen. Diese sind sowohl direkt als Lebensraum bedeutend aber zudem auch als vernetzendes Element zwischen den unterschiedlichen Landschaftsteilen. Somit führt die geplante Bebauung nicht nur zum direkten Verlust wertvoller Lebensräume, sondern sie beeinträchtigt zusätzlich auch die vorhandene Vernetzung der Lebensräume. Dabei ist weiterhin zu beachten, dass der Bebauungsplan auch in die ökologischen Beziehungen zwischen der Ortschaft und der umgebenden Landschaft eingreift. Denn das Gebiet wird neu nach dem gewachsenen Ortsrand ausgewiesen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sollte dieses Baugebiet deshalb nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB aufgestellt werden. Der direkte Lebensraumverlust von circa 4500 m<sup>2</sup> Streuobstwiesen in Ortrandlage sowie die hier sicher anzunehmende Beeinträchtigung der funktionellen ökologischen Beziehungen zwischen den unterschiedlichen Landschaftsteilen sind aus naturschutzfachlicher Sicht als erheblich einzustufen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und insbesondere Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass nach § 33a NatSchG Streuobstbestände grundsätzlich zu erhalten sind. Die geplante Umwandlung muss deshalb separat bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.</p>	<p>Flächen in Anspruch genommen. Dies ist jedoch zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum erforderlich.</p> <p>Im Rahmen einer Natura2000-Vorpüfung wurde ermittelt, ob grundsätzlich (erhebliche) Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets auftreten können. Ergebnis:                      Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der untersuchten Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.                      Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ und des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“ durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Plangebiet bestehen insgesamt zwar etwa 5.280 m<sup>2</sup> Streuobst, allerdings auf vier räumlich getrennten Teilflächen, von denen keine die Mindestgröße von 1.500 m<sup>2</sup> erreicht. Das Plangebiet hat auch keine Funktion im landesweiten „Biotopverbund mittlerer Standorte“ (vorwiegend Streuobst). Aus diesem Grund ist ein Streuobstausgleich nicht erforderlich.                      Aus vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird jedoch das Anpflanzen von sechs hochstämmigen Obstbäumen auf der Fläche zwischen Plangebiet und Waldrand vorgesehen.</p>
9	<p><b>III. Umweltamt</b></p> <p><b><u>Immissionsschutz</u></b>                      Keine Einwendungen.</p> <p><b><u>Hochwasserschutz</u></b>                      Das betroffene Plangebiet in Lichtenau Gemarkung Graulsbaum befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) in einem geschützten Bereich. Bei einem Extremhochwasser (HQEXTREM) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 123,9 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 0,5 m kommen.</p> <p>Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben sie die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c) BauGB erhalten.</p> <p>Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB).                      Generell sollten überall, wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden.                      Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.</p> <p>Im Bebauungsplan sind dazu für HQEXTREM-Überflutungsflächen geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.                      Das Gebiet des HQextrem, sowie die Maßnahmen zum Schutz vor den Hochwasserfolgen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.                      Im Bebauungsplan werden geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen vorgesehen. Festge-</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt</li> <li>2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden</li> <li>3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden</li> <li>4. bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden</li> <li>5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.</li> </ol> <p><b><u>Kommunales Abwasser</u></b>                      Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzliche Einwendungen, denn die Stadt Lichtenau hat keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die angrenzenden Gewässer.</p> <p>Mit Verwirklichung des Bebauungsplangebietes würde die ungenehmigte Einleitungsmenge noch weiter zunehmen. Grundlage für die Erteilung der Wasserrechte ist der Generalentwässerungsplan Grauelsbaum, der dem Landratsamt Rastatt bislang noch nicht vollständig vorgelegt werden konnte.</p> <p><b><u>Bodenschutz</u></b>                      Der Bebauungsplan „Neufeld Ost“ wird im beschleunigten Verfahren nach 13b BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Die im zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans lokalisierten Böden besitzen im Naturhaushalt hinsichtlich der Gesamtbewertung ihrer natürlichen Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, natürliche Bodenfruchtbarkeit“ eine hohe bis sehr hohe Leistungsfähigkeit. Grundlage für diese Einstufung bilden die Angaben der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) sowie die Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL).</p> <p>Die hohe Neuversiegelungsrate im Bereich der Gebäude und Erschließungsstraßen hat einen vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen zur Folge. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist daher als erheblich zu bewerten. Wir empfehlen, die durch die Bebauung dauerhaft verloren gehenden Bodenfunktionen einer fachgutachterlichen Beurteilung zu unterziehen. Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollten durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden sollte dabei nach den geltenden Regelwerken und Arbeitshilfen der Bodenschutzverwaltung des Landes Baden-</p>	<p>setzt wird die Höhenlage der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe, so dass diese über dem Wasserspiegel bei einem HQextrem angeordnet ist. Hierdurch können Hochwasserschäden vermieden werden.                      Zusätzlich wird ein Großteil der Baugrundstücke durch die geplanten Straßenhöhen zukünftig oberhalb des Wasserspiegels bei einem HQextrem liegen.                      Durch diese Maßnahmen können Hochwasserschäden reduziert bzw. vermieden werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Das anfallende Oberflächenwasser soll auf den jeweiligen Grundstücken direkt versickert werden. Dies ist nach den Ergebnissen eines Bodengutachtens möglich. Hierdurch erfolgt keine Einleitung von Niederschlagswasser in die angrenzenden Gewässer.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt jedoch im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.                      Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden allerdings im Umweltbeitrag zum Bebauungsplan thematisiert.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Württemberg vorgenommen werden. Zu beachten in diesem Zusammenhang sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe (24) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Dezember 2012)</li> <li>• Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden (23) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010)</li> <li>• Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, (Heft 10) des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1991)</li> <li>• DIN 18915 und DIN 19731</li> </ul>	
10	<p><b>IV. Landwirtschaft</b></p> <p>Die Gemeinde Lichtenau plant mit der Vorlage des Bebauungsplans Neufeld-Ost die Ausweisung eines neuen Wohngebiets. Offenbar handelt es sich um ein Teilgebiet einer größeren Planung. Wir bitten um Prüfung, ob das Verfahren gemäß § 13 a/13 b BauGB zulässig ist.</p> <p>Das überplante Gebiet liegt laut Flurbilanz in der Vorrangflur I. Die Vorrangflur I umfasst besonders landbauwürdige Flächen, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p> <p>Laut Flächennutzungsplan ist der überwiegende Teil des überplanten Gebiets als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Somit ist der Bebauungsplan aus unserer Sicht nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Durch die Ausweisung des Bebauungsplans werden die landwirtschaftlichen Flächen nördlich und östlich der überplanten Fläche unwirtschaftlich verkleinert.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB wurde noch einmal geprüft. Das Plangebiet schließt zwar nur an einem kurzen Abschnitt an den Siedlungsbereich an, es handelt sich aber um eine Weiterentwicklung der bestehenden Struktur bzw. des Siedlungsbereichs östlich der Straße „Neufeld“. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Grundstücke östlich der Straße „Neufeld“ bis zu einer Tiefe von etwa 70 m als Baugrundstücke genutzt werden.</p> <p>Nach erneuter Prüfung der Rahmenbedingungen ist das beschleunigte Verfahren weiterhin anwendbar. Die gewählte Verfahrensart wird daher beibehalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung der gegenseitigen Interessen wird jedoch die Versorgung der Bevölkerung höher gewichtet als die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur I. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass das Plangebiet teilweise bereits im Flächennutzungsplan dargestellt ist und hierdurch eine Inanspruchnahme vorbereitet wurde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anmerkung: Der Bebauungsplan weicht für den östlichen Teilbereich von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Eine Genehmigung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 8 BauGB dennoch nicht erforderlich. Auch die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem gesonderten Verfahren ist nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die östlich des Plangebietes verbleibenden Restflächen werden für das Anpflanzen von sechs hochstämmigen Obstbäumen sowie der Versickerung vorgesehen. Hierdurch wird das Entstehen landwirtschaftlicher Restflächen vermieden.</p> <p>Die Flächen nördlich des Plangebietes werden getrennt von den landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Plangebietes bewirtschaftet. Eine Verkleinerung dieser Flächen erfolgt daher nicht.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Aus agrarstruktureller Sicht besteht gegen die Ausweisung des Bebauungsplans erhebliche Bedenken.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung ist erst möglich, wenn alle Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen feststehen. Sollten planexterne Flächen in Anspruch genommen werden, ist das Landwirtschaftsamt gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG BW frühzeitig an der Auswahl der Flächen zu beteiligen. Agrarstrukturelle Belange sind dabei gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG zu berücksichtigen, insbesondere sind für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden zu schonen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung der gegenseitigen Interessen wird jedoch die Versorgung der Bevölkerung höher gewichtet als die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass das Plangebiet teilweise bereits im Flächennutzungsplan dargestellt ist und hierdurch eine Inanspruchnahme für wohnbauliche Zwecke vorbereitet wurde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB sind naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Zum artenschutzrechtlichen Ausgleich werden auf der Restfläche zwischen Plangebiet und östlich angrenzendem Wald sechs hochstämmigen Obstbäume angelegt.</p>
11	<p><b>V. Amt für Flurneuordnung, Geoinformation Vermessung</b></p> <p><b>1. Fachbereich Vermessung:</b>                      Für die Realisierung des Bebauungsplans bietet sich eine Bodenordnung an. Das Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung steht hierfür gerne zur Verfügung</p> <p><b>2. Fachbereich Flurneuordnung:</b>                      Die Reststücke der Flurstücke 454 bis 462 sollten erschlossen werden. Weitere Bedenken und Anregungen liegen nicht vor. Belange der Flurneuordnung sind nicht getroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Restflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 454 bis 462 verbleiben in öffentlichem Eigentum und werden zum Anpflanzen von sechs hochstämmigen Obstbäumen sowie zur Versickerung genutzt.</p>
12	<p><b>VI. Straßenbauamt</b></p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p><b>VII. Kreisbrandmeister/ Löschwasserversorgung</b></p> <p>Der notwendige Löschwasserbedarf für Löscharbeiten für die ausgewiesenen Gebiete richtet sich nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und ist entsprechend den landesrechtlichen Regelungen sicherzustellen.</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge (Grundschutz) von 48 m<sup>3</sup>/h muss im Einsatzfall 2 Stunden sichergestellt sein. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.</p> <p>Geeignete Entnahmestellen (z. B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen (z. B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Für die Erschließung von Straßen im Sinne der Bemessung von Zu- und Durchfahrten einschließlich deren Befestigung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (§ 2 LBOAVO &amp; VwV Feuerwehrflächen) zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
14	<p><b>VIII. Forst</b></p> <p>Im Osten grenzt an das Plangebiet des Bebauungsplans auf Flurstück 390/4 Wald (Distrikt 3, Abteilung 7 des Gemeindewalds Lichtenau) im Abstand von 30m an. Der von der LBO geforderte Waldabstand von 30 m wird eingehalten. Es bestehen daher aus forstrechtlicher Sicht weder Bedenken noch Einwände gegen den Bebauungsplan „Neufeld Ost“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
15	<p><b>IX. Abfallwirtschaftsbetrieb</b></p> <p>Im Interesse einer nach Umsetzung der Planung möglichst grundstücksnahen Leerung der Abfallgefäße in die dabei eingesetzten 3-achsigen, 10,3 m langen, 2,55 m breiten und bis zu 26 t schweren Abfallsammelfahrzeuge (ASF) mit einer Achslast 12 t macht der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt (AWB) darauf aufmerksam, dass bei der Bemessung und Gestaltung der Straßen die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben zu beachten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßen mit Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 5,50 m aufweisen (4,50 m zuzüglich 2 x 0,50 m seitlicher Sicherheitsabstand). In Kurven- und Einmündungsbereichen sowie bei Verschwenkungen liegt jeweils ein erhöhter Platzbedarf vor (Schleppkurven nach RSt 06).</li> <li>- Schleppkurven und Abbiegeradien müssen im gesamten Straßenverlauf für 3-achsige ASF ausgelegt sein. Die benötigten Freihaltezonen und seitlichen Sicherheitsabstände sind im öffentlichen Straßenraum einzuplanen.</li> <li>- Nach dem 1. Oktober 1979 gebaute Stichstraßen dürfen mit ASF nur befahren werden, wenn eine richtig bemessene und gestaltete Wendeanlage vorhanden ist. Ein rückwärtiges Befahren neu angelegter Stichstraßen ohne geeignete Wendeanlage mit ASF erfolgt nicht. Bei der vorliegenden Planung bezieht sich dieser Hinweis auf die kurze, von der Ringstraße in Richtung Osten verlaufende Stichstraße.</li> <li>- Die Müllsammelgefäße sind von den Tonnennutzern am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen zu bereitzustellen. Ist eine Erschließungsstraße oder die Zufahrt mit 3-achsigen ASF nicht befahrbar, sind die Müllbehälter zu den Leerungen an eine für die ASF erreichbare Stelle zu bringen. Die Einrichtung eines öffentlichen Stellplatzes für die Abfallbehälter im Südosten des Plangebietes gelegenen Grundstücks (Nr. 9) wird empfohlen.</li> <li>- Damit ASF Straßen dauerhaft hindernisfrei befahren können, ist sicherzustellen, dass in das Fahrbahnprofil bis in eine Höhe von 4,50 m keine Gegenstände wie z.B. starke Äste hineinragen.</li> <li>- Die Tragfestigkeit aller von ASF zu befahrenden Straßen muss auf deren Gewicht von bis zu 26 t bei einer Achslast von 12 t ausgelegt sein.</li> </ul>	<p>Die Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und beachtet.                  Die Ringschließung im Plangebiet ist für die Befahrung mit den angegebenen Bemessungsfahrzeugen ausgelegt.</p>
16	<p><b>Regionalverband Mittlerer Oberrhein                  Baumeisterstr. 2, 76137 Karlsruhe                  Schreiben vom 04.05.2021</b></p> <p>Der Regionalplan stellt im Geltungsbereich einen regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterungen dar. Ziele des Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

17	<p><b>Handwerkskammer Karlsruhe</b>  <b>Friedrichplatz 4- 5, 76133 Karlsruhe</b>                  Schreiben vom 14.04.2021</p> <p>Nach Überprüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan "Neufeld Ost" vorzubringen hat.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
18	<p><b>IHK Industrie- und Handwerkskammer Karlsruhe</b>  <b>Lammstr. 13 – 17, 76133 Karlsruhe</b>                  Schreiben vom 29.04.2021</p> <p>Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genannter Planung keine Anregungen vorzubringen hat.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
19	<p><b>terranets bw GmbH</b>  <b>Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart</b>                  Schreiben vom 25.03.2021</p> <p>Sie werden bei NICHT Betroffenheit unserer Anlage per E-Mail keine Stellungnahme mehr erhalten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
20	<p><b>Vodafone</b>  <b>Aachener Str. 764 – 750, 50933 Köln</b>                  Schreiben vom 28.04.2021</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
21	<p><b>Telekom</b>  <b>Okenstr. 15 – 27, Offenburg</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
22	<p><b>Überlandwerk Mittelbaden GmbH &amp; Co. KG</b>  <b>Lotzbeckstr. 45, Lahr</b>                  Schreiben vom 15.04.2021</p> <p>Die elektrischen Hausanschluss- und Straßenbeleuchtungsleitungen sollen in diesem Gebiet verkabelt werden.</p> <p>Eine technische Voraussetzung für die Kabelverlegung ist ein gekläarter Grenzverlauf, aus dem die Straßen- und Gehwegführung hervorgeht sowie die neuen Grundstücke ersichtlich sind. Die Übergabe des Bebauungsplans in digitaler Form (DXF oder DWG, georeferenziert) für die Planung ist zwingend erforderlich.</p> <p>Für die Unterbringung der Kabel sollte DIN 1998 zugrunde gelegt werden. Bei Anpflanzungen von Bäumen wird demnach ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m zum Erdkabel erforderlich. Ist dieser Abstand nicht realisierbar, werden zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in 1 m Tiefe benötigt. Wir gehen davon aus, dass die Kosten dafür der Erschließungsträger übernimmt.</p> <p>Für die elektrische Versorgung des Neubaugebietes bitten wir einen Stationsplatz für eine neue Umspannstation direkt an der Straße „Neufeld“ auszuweisen. Die Grundfläche des Stationsplatzes sollte etwa 7 x 6 m betragen.</p> <p>Wir werden unsere Hausanschlusskabel als Kabelring in die jeweiligen Baugrundstücke legen. Diese Kabelringe stehen unter Spannung, bitte beachten Sie die Sicherheitsvorschriften. Genau Kabellagepläne erhalten Sie unter <a href="https://www.uewm.de/planauskunft">https://www.uewm.de/planauskunft</a> (Planauskunft).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.                  Für die erforderliche Trafostation wird ein Standort an der Straße „Neufeld“ eingeplant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



	<p>Bitte beachten Sie bei den Straßenbeleuchtungs-Mastenstandorten, dass die StVO folgende Sicherheitsabstände vorgibt:  <i>Oberer Sicherheitsraum:</i> Die erforderliche lichte Höhe beträgt für den Kfz-Verkehr 4,50 m, für Geh- und Radwege im Regelfall 2,50 m.  <i>Seitlicher Sicherheitsraum:</i> Bei Gehwegen mit Hochbord normalerweise 50 cm. Ist weder ein Randstreifen noch ein Hochbord vorhanden, muss der seitliche Sicherheitsabstand 75 cm betragen, jeweils ab Fahrbahnrand gemessen.</p> <p>Über die Verlegung der Straßenbeleuchtungskabel und die Kandelaber erhalten Sie von uns gerne ein Angebot. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir dafür noch die konkreten Ausbaupläne abwarten.</p> <p>Mit den übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes sind wir einverstanden.</p> <p><del>Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.</del></p> <p><del>Bitte teilen Sie uns rechtzeitig den Beginn der Erschließungsarbeiten mit sowie die damit beauftragte Firma. Wir werden prüfen, ob diese Firma unsere Kabel mitverlegen kann.</del></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                  Dies ist jedoch Sache der Ausführungsplanung und nicht innerhalb des Bauleitplanungsverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
23	<p><b>Mittelbadische Entsorgungs- und Recyclingbetriebe GmbH</b>  <b>Neulandstr. 9, 77855 Achern</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
24	<p><b>E-Werk</b>  <b>Rüngartenstr. 17, 77836 Rheinmünster</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
25	<p><b>Nationalpark Schwarzwald</b>  <b>Schwarzwaldhochstr. 2, 77889 Seebach</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
26	<p><b>Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V.</b>  <b>Hauptstr. 94, 77830 Bühlertal</b>                  Schreiben vom 25.04.2021</p> <p>Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord gibt zu o. g. Projekt keine Stellungnahme ab. Die Belange des Naturparks, insbesondere zu Landschaftsbild und Erholungsvorsorge, werden von der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
27	<p><b>Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V.</b>  <b>Olgastr. 19, 70182 Stuttgart</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
28	<p><b>Gemeinde Rheinmünster</b>  <b>Lindenbrunnstr. 1, 77836 Rheinmünster</b>                  Schreiben vom 07.04.2021</p> <p>Von der Gemeinde Rheinmünster werden im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu dem Bebauungsplanentwurf keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Dies gilt in gleichem Umfang auch für den Zweckverband Gruppenwasserversorgung „Am alten Brunnen“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

29	<b>Gemeinde Ottersweier</b> <b>Laufer Str. 18, 77833 Ottersweier</b>  Keine Stellungnahme abgegeben.	
30	<b>Stadt Rheinau</b> <b>Rheinstraße 52, 77866, Rheinau</b> Schreiben vom 03.05.2021  Durch die Aufstellung des obigen Bebauungsplanes sind die Belange der Stadt Rheinau nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am formellen Bebauungsplanverfahrens ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
31	<b>Gemeinde Hügelsheim</b> <b>Hauptstr. 34, 76549 Hügelsheim</b> Schreiben vom 27.04.2021  Der Gemeinderat der Gemeinde Hügelsheim hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung beschlossen, zum Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Neufeld Ost“ der Stadt Lichtenau im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belangen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen. Die Gemeinde Hügelsheim soll nicht weiterhin am Verfahren beteiligt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
32	<b>Stadtverwaltung Bühl Stadtentwicklung – Bauen – Immobilien</b> <b>Stadtplanung</b> <b>Freidrichstr. 6, 77815 Bühl</b> Schreiben vom 25.03.2021  Die Stadt Bühl hat zum genannten Verfahren keine Anregungen vorzubringen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung der Stadt Bühl kann entfallen. Wir bitten lediglich darum, dass Sie uns den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitteilen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
33	<b>Stadtverwaltung Achern</b> <b>Illenauer Allee 70, 77855 Achern</b> Schreiben vom 21.04.2021  Wir können Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Achern keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Neufeld Ost“ bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
34	<b>Polizeirevier Lichtenau</b> <b>Hauptstr. 25, 77839 Lichtenau</b>  Keine Stellungnahme abgegeben.	